

Corona: Was, wenn die Pflege zu Hause neu organisiert werden muss

Das übliche Betreuungssetting bricht zusammen: Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege schließen wegen des Coronavirus, osteuropäische Betreuungskräfte verlassen das Land, ambulante Pflegedienste arbeiten anders. Für Betroffene und Angehörige ist das eine enorme Belastung. Was Sie tun können.

Das Wichtigste in Kürze:

- Für Betroffene und ihre Angehörigen bedeutet der Ausfall von Betreuungsleistungen meist: Die Pflege muss zu Hause in Eigenregie übernommen werden.
- Ausnahmen gibt es zum Beispiel für Angehörige, die in Schlüsselpositionen arbeiten, und für Pflegebedürftige, deren Betreuung zu Hause nicht sichergestellt werden kann.
- Wir zeigen Möglichkeiten, Geld / Lohnfortzahlung oder Unterstützung in dieser schwierigen Zeit zu bekommen.



Foto:

Gina Sanders / stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

- [Achtung: Bei Kontakt zum Pflegebedürftigen gilt nun besondere Vorsicht](#)
- [Zunächst: Ausnahmen und Notfallregelungen prüfen](#)
- [Mobiles Arbeiten / Homeoffice](#)
- [Kurzzeitige Arbeitsverhinderung](#)
- [Freistellung oder Teilzeit durch die "Pflegezeit" für bis zu 6 Monate](#)
- [Verhinderungspflege](#)
- [Entlastungsleistungen](#)
- [Unterstützung aus dem Corona-Hilfspaket der Pflegeversicherungen](#)

Durch die Schließung von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie den Ausfall vieler Betreuungskräfte aus dem Ausland müssen viele Menschen die Pflege ihrer zu Hause lebenden Angehörigen aktuell neu

organisieren. Bei Neuaufnahmen ist in vielen Bundesländern nun außerdem eine 2-wöchige Quarantäne vorgesehen. Das kann in verschiedener Hinsicht zur Belastung werden. Betroffenen stellen sich unter anderem Fragen nach

- Möglichkeiten, im Job kurzfristig zurückzustecken, um die Betreuung aufzufangen
- finanziellem Ausgleich für den Verdienstausschlag
- dem Schutz der Pflegebedürftigen, für die das Coronavirus wegen ihres Alters und / oder Vorerkrankungen eine besondere Gefahr ist
- dem Schutz pflegender Angehöriger, die in belastenden Situationen auch auf sich selbst achten müssen
- Möglichkeiten professioneller Hilfe, wo es ohne schlicht nicht geht

Wir wollen Ihnen hier einen Überblick, Tipps und Hilfestellungen zur Verfügung stellen. Ansprechpartner sind auch immer die Pflegestützpunkte der Bundesländer. Eine bundesweite Datenbank mit Adressen finden Sie [bei der Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege](#).

Alle unsere Verbraucher-Informationen zu Corona finden Sie übrigens auf [unserer Übersichtsseite zum Thema](#).

Achtung: Bei Kontakt zum Pflegebedürftigen gilt nun besondere Vorsicht

Wer Angehörige besucht, im Alltag unterstützt oder pflegt, sollte sich jetzt strikt an die Hygieneregeln halten und darauf achten, möglichst keine Erreger mit zu bringen. Dazu gehört, in der Öffentlichkeit so wenig wie möglich mit den Händen anzufassen sowie sich nach Kontakt mit anderen Personen und zum Beispiel nach den Einkäufen die Hände gründlich zu waschen.

Wichtig ist es, schnell zu reagieren, wenn Sie Krankheitssymptome bemerken. Kümmern Sie sich außerdem rechtzeitig um mögliche Vertretungen. Ausführliche Tipps geben wir [in unserem separaten Artikel](#).

Zunächst: Ausnahmen und Notfallregelungen prüfen

Für viele stellt sich nun die Frage: Wie können wir als Berufstätige die entfallene Betreuungsmöglichkeit kompensieren? Kann man zur Pflege seines Angehörigen zu Hause bleiben?

Sie sollten sich zunächst bei einer bisher genutzten Tagespflegeeinrichtung erkundigen, ob es **Ausnahmen für besondere Berufsgruppen** gibt, zu denen Sie vielleicht gehören. Hierzu zählen, je nach Bundesland, zum Beispiel Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Pflege, Kinder- und Jugendhilfe, der Feuerwehr, Rettungsdienst und Gefahrenabwehr. Aber auch die Mitarbeiter des ÖPNV, der Entsorgungsbetriebe, sowie der Energie- und Wasserversorgung und der Telekommunikation.

In den meisten Bundesländern dürfen Einrichtungen außerdem eine **Notbetreuung** für die Fälle einrichten, in denen eine ausreichende eine Pflege und Betreuung zu Hause nicht sichergestellt werden kann. Ob das so ist, entscheidet die Leitung der Tages- / Nachtpflegeeinrichtung im Einzelfall. Pflegebedürftige und pflegende Angehörige müssen daher nachvollziehbar darstellen, warum und inwieweit die Pflege und Betreuung zuhause nicht gewährleistet ist.

Es spielt dabei sicherlich eine große Rolle, wie oft die zu pflegende Person die Tagespflege in der Woche aufsucht. Entscheidend ist auch, wie kräftezehrend die Pflege und Betreuung ist und welchen Pflegegrad die

Person hat. Es soll auf jeden Fall vermieden werden, dass die häusliche Versorgung durch eine etwaige Überforderung komplett zusammenbricht.

Klappt es bei Ihnen auf diesen Wegen nicht, sehen die gesetzlichen Regelungen folgende Möglichkeiten vor:

Mobiles Arbeiten / Homeoffice

Eine Möglichkeit, die Betreuung sicherzustellen, bietet das mobile Arbeiten / Homeoffice, wenn dies bei der eigenen Berufstätigkeit möglich ist. So wären Sie während der Arbeit zu Hause zumindest in der Nähe Ihres pflegebedürftigen Angehörigen und können unterbrechen, falls er Hilfe braucht.

Ein Rechtsanspruch auf Homeoffice besteht dabei allerdings nicht.

Klären Sie im Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber, ob Homeoffice oder mobiles Arbeiten möglich ist. In der aktuellen Situation zeigen sich viele Arbeitgeber kulant, wenn Arbeiten von zu Hause aus durchgeführt werden können.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Hat Ihr Angehöriger einen Pflegegrad, ginge auch das: Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ist eine Möglichkeit, kurzfristig die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen sicherzustellen. Alle Arbeitnehmer haben **ein Recht auf 10 Tage kurzzeitige Arbeitsverhinderung** – und zwar unabhängig von der Größe Ihres Unternehmens.

Sie können sich spontan bis zu 10 Tage von der Arbeit freistellen lassen, wenn Sie Zeit für die Organisation der Pflege **in einer akut aufgetretenen Pflegesituation** benötigen. Eine bestimmte Ankündigungsfrist gibt es nicht. Sie ist also "sofort" möglich. Jedoch sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ist nur in einer akuten Pflegesituation möglich, also wenn sich die Pflegesituation unerwartet und unvermittelt ändert.

Bei der Schließung der Tagespflegeeinrichtungen liegt eine solche akute Situation vor, insbesondere dann, wenn Ihr pflegebedürftiger Angehöriger mehrfach in der Woche eine Tagespflege aufsucht, während Sie zur Arbeit gehen, und diese Tagespflege nun ausfällt.

Wichtig: Teils wird vertreten, dass ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung dann nicht in Betracht kommt, wenn bereits länger eine Pflegebedürftigkeit besteht. Erkundigen Sie sich daher vor Antritt der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bei Ihrer Pflegekasse!

Außerdem ist es möglich, sich die Arbeitsverhinderung aufzuteilen. Also beispielsweise können sich zwei Geschwister jeweils 5 Tage frei nehmen.

Haben Sie die kurzzeitige Arbeitsverhinderung bereits für eine pflegebedürftige Person für 10 Tage in Anspruch genommen, wird in der Regel davon ausgegangen, dass der Anspruch verbraucht ist und Sie können ihn nun in der Corona-Zeit nicht mehr nutzen. Ob tatsächlich nur ein einmaliger Anspruch auf die kurzzeitige Arbeitsverhinderung besteht, ist noch aber nicht geklärt.

Zum Thema Gehalt: Eine Lohnfortzahlung während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gibt es nur, wenn diese ausdrücklich im Arbeitsvertrag oder als Ergänzung dazu vereinbart wurde.

Gibt es keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, zahlen die Pflegekassen für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein Pflegeunterstützungsgeld. Diese Leistung beträgt 90 Prozent des ausgefallenen

Netto-Entgelts. Sie müssen sie bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen unverzüglich beantragen.

Freistellung oder Teilzeit durch die "Pflegezeit" für bis zu 6 Monate

Hat Ihr Angehöriger einen Pflegegrad, ginge auch die Pflegezeit. Arbeitnehmer können **bis zu 6 Monate vollständig oder teilweise aus dem Job aussteigen**, um einen pflegebedürftigen Angehörigen zu Hause zu pflegen.

Wichtige Voraussetzung für ein Anrecht auf Pflegezeit ist, dass **Ihr Betrieb mindestens 15 weitere Personen beschäftigt**. Auch Auszubildende zählen dazu. Wer in einem kleineren Betrieb arbeitet, kann gegebenenfalls auf freiwilliger Basis die Pflegezeit mit dem Arbeitgeber vereinbaren.

Möchten Sie Pflegezeit nehmen, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mindestens 10 Tage im Voraus ankündigen. Hierzu gibt es [Musterformulare](#).

Im Anschluss an die Pflegezeit bestehen wieder die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.

Zum Thema Gehalt: In der Pflegezeit erhalten Sie keine Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber und auch keine Lohnersatzleistung von der Pflegekasse.

Zur Abfederung des Verdienstausfalls können Beschäftigte ein zinsloses staatliches Darlehen erhalten, das beim (BAFzA) beantragt werden kann.

Was Sie auch wissen sollten: Wenn Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen und während dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, müssen Sie sich um Ihre Krankenversicherung kümmern: Entweder können Sie über Ihren Ehepartner in der Familienversicherung mitversichert sein oder Sie können sich freiwillig gesetzlich krankenversichern.

Verhinderungspflege

Hat Ihr Angehöriger einen Pflegegrad und springen in der aktuellen Situation entfernte Verwandte, Freunde, Nachbarn ein und unterstützen Sie bei der Betreuung Ihres Angehörigen, während Sie Ihrer Arbeit nachgehen, können Sie Leistungen der Verhinderungspflege bei der Pflegekasse abrufen.

Für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 übernimmt die Pflegeversicherung die **Kosten einer Verhinderungspflege zu Hause für bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr**, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1612 Euro. Wenn keine Mittel aus der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wurden, kann der Betrag auf bis zu 2418 Euro erhöht werden. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung versorgt hat.

Die Verhinderungspflege können Sie auch stundenweise in Anspruch nehmen.

Gut zu wissen: Wird die Verhinderungspflege durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, sichergestellt, kann für die Verhinderungspflege nur der 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes für den festgestellten Pflegegrad genutzt werden. Nahe Angehörige sind hier Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und angenommenen Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister, sowie Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn / Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern sowie Schwager / Schwägerin.

Bei entfernten Verwandten, Bekannten oder Nachbarn oder einem ambulanten Pflegedienst oder Betreuungsdienst kann der gesamte Betrag der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Entlastungsleistungen

Für stundenweise Betreuung durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst und weitere Entlastung im Alltag könnten Sie [Entlastungsleistungen](#) in Anspruch nehmen. Das geht natürlich nur, falls Ihr Angehöriger einen Pflegegrad hat und falls Sie in der aktuellen Situation noch Betreuungsdienste mit freien Kapazitäten finden.

Unterstützung aus dem Corona-Hilfspaket der Pflegeversicherungen

Ein [Hilfspaket der Pflegeversicherungen](#) soll Betroffene nun ebenfalls unterstützen. Das bietet Ihnen die Möglichkeit einer Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistung, sollten die professionellen Anbieter ausfallen.

Kann die übliche ambulante Pflege nicht mehr stattfinden und können auch Angehörige das nicht auffangen, könnten Sie mit Mitteln der Pflegeversicherung andere Helfer bezahlen. Dafür kommen laut des Spitzenverbands der Pflegekassen in Frage:

- andere Betreuungsdienste
- medizinische Leistungserbringer (z.B. Mitarbeiter aus Reha-Kliniken)
- anerkannte Betreuungs- und Entlastungsangebote
- aber auch Personen ohne Qualifikation (z.B. Nachbarn)

Vorrangig soll die Versorgung durch qualifizierte Leistungserbringer erfolgen.

Der Pflegebedürftige soll in einem solchen Fall bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Erstattung für die von der Pflegekraft erbrachten Leistungen stellen. Die Pflegekasse kann dem Pflegebedürftigen diese Kosten bis maximal 1995 Euro erstatten. Der Spitzenverband geht hier aber von "Einzelfallentscheidungen" der Pflegekassen aus – ob Sie also tatsächlich etwas bekommen, ist offen. Auch die Höhe der Vergütung liegt im Ermessen der Pflegekasse.

Das wird für Betroffene kaum ausreichen. Wenn ein Pflegedienst ausfällt, ist es in der aktuellen Situation nahezu unmöglich, kurzfristig Ersatz zu organisieren, weil wohl nur wenige Pflege- und Gesundheitsprofis für solche Tätigkeiten zu bekommen sind.

Dieser Inhalt wurde von den Verbraucherzentralen [Nordrhein-Westfalen](#) und [Rheinland-Pfalz](#) für das Netzwerk der Verbraucherzentralen in Deutschland erstellt.